

Hinweise zum Antrag auf Erlass einer verkehrsbehördlichen Anordnung im Zusammenhang mit Bewegungsjagden

Erforderliche Angaben:

- Antragsteller (i.d.R. der Jagdausübungsberechtigte)
- verantwortlicher Jagdleiter (falls nicht der Jagdausübungsberechtigte)
- Straße
- betroffener Streckenabschnitt
- verantwortlicher Verkehrssicherer mit MVAS-Nachweis (!!!)

Verfahren:

Nach Antragseingang wird im Regelfall verkehrsbehördliche Anordnung mit folgenden Maßnahmen erteilt:

- Verkehrszeichen 101 StVO (Gefahrstelle) mit dem Zusatz „Treibjagd“ ca. 300 m vor dem gefährdeten Bereich
- Verkehrszeichen 276 StVO (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art)

Über den Regelfall hinausgehende Maßnahmen werden je nach erforderlichem Umfang angeordnet.

Wichtiger Hinweis:

Verantwortlich für die Umsetzung der verkehrsbehördlichen Anordnung ist der Antragsteller. **Sofern der Antragsteller nicht über einen sog. MVAS-Nachweis (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen – MVAS) nachweisen kann, muss ein entsprechender Verkehrssicherer beauftragt werden, der die angeordnete Beschilderung vornehmen darf.** Des Weiteren ist dieser im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dafür verantwortlich, zumutbare Maßnahmen zu treffen um potentielle Gefahrenquellen auszuschalten. Daher halten wir es für unerlässlich, an den gefährdeten Bereichen einzeln für jede Fahrtrichtung jeweils mindestens einen Warnposten, der Warnkleidung nach DIN EN 471 trägt und über eine Warnflagge verfügt, einzusetzen.

Seit August 2022 ist in Rheinland-Pfalz die neue „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA21) in Kraft getreten!

Nach RSA21 ergibt sich aus Teil A Punkt 1.4 die Verpflichtung für die Genehmigungsbehörde diesen Nachweis der für die Verkehrssicherung „verantwortlichen Person“ zu verlangen.

Dieser Nachweis wird benötigt, sobald im Straßenbereiche beschildert wird. Da bei Bewegungsjagden Beschilderungen mit dem VZ 101 (Gefahrstelle) mit dem Zusatzzeichen „Treibjagd“ beantragt werden, sind wir zu dem o.g. Vorgehen verpflichtet.

Des Weiteren erfolgt enthält die Anordnung ein beschildern mit dem VZ 276 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art), welches dann entsprechend am Ende des Gefahrenbereiches wieder mit dem VZ 280 (Ende des Überholverbots für Kraftfahrzeuge aller Art) aufgehoben werden muss.

Geltungsdauer:

- grundsätzlich Jagdjahr 01.04... – 30.03...
- wenn der Antrag nach dem 01.04. eines Jahres eingeht, vom Bewilligungsdatum bis Ende des Jagdjahres

Gebühr: 25,- Euro

zu beachten ist:

3 Tage vor Beginn einer Bewegungsjagd ist nach Möglichkeit per Mail der

- | | |
|---------------------------------|---|
| • Kreisverwaltung | SVB@rhein-lahn.rlp.de |
| • zuständigen Polizeiinspektion | pibadems@polizei.rlp.de
pidiez@polizei.rlp.de
pilahnstein@polizei.rlp.de
pisanktgoarshausen@polizei.rlp.de |
| • zuständigen Straßenmeisterei | sm-badems@lbm-diez.rlp.de
sm-bogel@lbm-diez.rlp.de
sm-diez@lbm-diez.rlp.de |

Folgendes mitzuteilen:

- Zeitpunkt der Jagd (Datum und Uhrzeit)
- betroffener Streckenabschnitt (Lageplan ist beizufügen)
- verantwortlicher Jagdleiter
- verantwortlicher Verkehrssicherer mit entsprechendem MVAS Nachweis (!!!)